



Informationen zur Benutzung von Funkanlagen an Bord

Frequenzzuteilung

Eine Seefunkanlage für den Seefunkdienst darf nur nach vorheriger Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) betrieben werden, da man sonst einen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz begeht.

§ 55 (1) – Frequenzzuteilung

“Jede Frequenznutzung bedarf einer vorherigen Frequenzzuteilung ... “

Funkzeugnis des Schiffsführers

Schiffsführer einer Yacht, auf der eine Seefunkstelle installiert ist, müssen über ein entsprechendes Funkbetriebszeugnis verfügen.

Sportseeschifferscheinverordnung § 1 – Anwendungsbereich

“Führer von Sportfahrzeugen und Traditionsschiffen müssen ihre Befähigung zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst und am mobilen Seefunkdienst über Satelliten entsprechend der funktechnischen Ausrüstung des Sportfahrzeugs oder des Traditionsschiffes nachweisen.“

Nachdem die mehrjährige Ausnahmegenehmigung nach der nur ein Mitglied der Besatzung ein entsprechendes Funkbetriebszeugnis haben musste ausgelaufen ist, werden Verstöße gegen die Verordnung mit einem Bußgeld von 150 EUR geahndet.

Einschaltspflicht von UKW-Seefunkanlagen

Eine an Bord vorhandene UKW-Seefunkanlage muss wenn das Schiff in Fahrt ist ständig eingeschaltet sein, da man sonst gegen die SeeSchStrO verstößt.

§ 3 (1) SeeSchStrO – Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

“Der Führer eines mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüsteten Fahrzeugs ist verpflichtet, bei der Befolgung der Vorschriften über das Verhalten im Verkehr die von einer Verkehrszentrale aus in deutscher, auf Anforderung in englischer Sprache gegebene Verkehrsinformationen und -unterstützungen abzuhören und unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen.“

UKW-Kombianlagen für Seefunk – Binnenfunk

Eine Kombianlage darf vom Betreiber auch dann bedient werden, wenn er entweder nur ein Seefunkzeugnis (SRC) oder ein Binnenfunkzeugnis (UBI) besitzt, allerdings dann ausschließlich in dem der Befähigung entsprechenden Betriebsmodus und Bereich.